

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 9

Artikel: Französisches Einfuhrverbot für Seidenwaren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Selnau 63.97
 .Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Französisches Einfuhrverbot für Seidenwaren.

Die schweizerischen Seidenindustriellen haben durch die Veröffentlichung eines Dekretes der französischen Regierung vom 23. April im „Journal officiel“ vom 28. gleichen Monats eine böse Ueberraschung erfahren. Glaubte man, daß nach Aufhören des Krieges die wirtschaftlichen Maßnahmen des Auslandes nicht mehr die schroffen Formen der Kriegszeit annehmen würden, so sehen sich Handel und Industrie durch das Vorgehen der französischen Regierung getäuscht. Ohne den Weg einer Verständigung gesucht zu haben, ohne Uebergangsfrist und ohne Voranzeige, wird von einem Tag zum andern die Einfuhr aus der Schweiz für Seidenwaren, Bijouterie, Huttressen, verschiedene Baumwoll- und Wollwaren und eine große Menge anderer weniger wichtigen Artikel unterbunden. In der Begründung des Dekretes wird auf das Mißverhältnis zwischen der französischen Ein- und Ausfuhr im Jahre 1919 hingewiesen, und die Tatsache, daß in den drei ersten Monaten des Jahres 1920 die französische Handelsbilanz sich in bedeutender Weise gebessert hat, als nebensächlich dargestellt. Es gilt eben auch hier durch mehr oder weniger zweckmäßige Maßnahmen der schlechten Valuta des Landes aufzuhelfen. Dabei haben jedoch zweifellos auch schutzzöllnerische Interessen die Hand im Spiel und das Weichen der Rohseidenpreise läßt für die Lyoner- und St. Etienner-Industrie die völlige Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz während kürzerer oder längerer Zeit als willkommen erscheinen.

Die schweizerische Seidenindustrie in ihren verschiedenen Zweigen, hat während des Krieges unter den Maßnahmen der französischen Regierung, die sich bekanntlich nicht nur auf ein Verbot und eine gänzlich ungenügende Kontingentierung der Einfuhr beschränkte, sondern auch der Durchfuhr Schwierigkeiten in den Weg legte, viel zu leiden gehabt. Sie atmete auf, als im Sommer letzten Jahres die Kontingentierung aufgehoben und die Einfuhr freigegeben wurde, wobei freilich eine wesentliche Erhöhung der Zollsätze in Kauf genommen werden mußte, welche Verfügung in schroffem Widerspruch zu der zurzeit noch geltenden Handelsübereinkunft mit Frankreich vom Jahre 1906 stand. Die französische Kundschaft, die seit Jahrzehnten mit der schweizerischen Industrie eng verbunden ist, stellte sich wieder ein und es fehlte trotz der ungünstigen französischen Valuta nicht an Bestellungen, da die Lyoner- und St. Etienner-Industrie noch nicht ihre volle Leistungsfähigkeit erlangt hatten, und im übrigen mit Nachdruck das Exportgeschäft betrieben. Unter solchen Umständen hatte sich die Ausfuhr insbesondere von Seidenstoffen aus der Schweiz nach Frankreich gegen Ende des letzten Jahres und im laufenden Jahre in erfreulicher Weise entwickelt, und es sind zur Zeit des Einfuhrverbotes noch Bestellungen in bedeutendem Umfange abzuliefern.

Die Seidenindustriellen haben sofort und in dringlicher Form die schweizerischen Behörden auf das unfreundliche und auf die Tragweite des französischen Dekrets aufmerksam gemacht und um die Ergreifung von Gegenmaßnahmen ersucht. Während die schweizerischen Waren im Verlaufe

des Krieges und auch später Einfuhrverboten und Behinderungen anderer Art ausgesetzt waren, fanden die französischen Seidenwaren und die französische Konfektion in der Schweiz ungehindert Eingang und es hat in der Tat etwas stoßendes, daß, nach dieser neuesten Herausforderung, nach wie vor die schweizerischen Interessen den Kürzeren ziehen sollen. Die schweizerischen Seidenindustriellen haben denn auch verlangt, daß der Bundesrat ein Einfuhrverbot für französische Seidenwaren erlasse und die Genfer Handelskammer ist ebenfalls mit dem gleichen Ansuchen an die Bundesbehörden gelangt. Wer die freien wirtschaftlichen Anschauungen der Genfer Handelskammer sowohl, wie auch der schweizerischen Seidenindustriellen kennt, weiß, daß sie Einfuhrverbote nur als Abwehrmaßnahmen und Nothelfe aufgefaßt wissen wollen, und daß sie gegen die freie Einfuhr ausländischer Waren in die Schweiz nichts einzuwenden haben, wohl aber verlangen, daß inbezug auf die schweizerischen Erzeugnisse Gegenrecht gehalten werde.

In der Einleitung zum französischen Dekret wird bemerkt, daß auf bestehende Abmachungen internationaler Art Rücksicht genommen werden solle; dieser Vorbehalt kommt der schweizerischen Stickerei- und Uhrenindustrie zugut, die bis Ende Juli dieses Jahres unter dem System einer Kontingentierung ihre Erzeugnisse in beschränktem Umfange noch nach Frankreich ausführen kann. Im Dekret ist ferner die Einfuhr der Ware gewährleistet, die zur Wiederausfuhr bestimmt ist, und in dem Bericht der Ministerien, der dem Dekret beigegeben ist, wird endlich bemerkt, daß die unter das Verbot fallende Ware auch dann zur Einfuhr zugelassen werden könne, wenn diese innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in verarbeitetem, bzw. veredeltem Zustande wieder ausgeführt werde. Erkundigungen zufolge, soll dieser Zeitraum sechs Monate betragen, und es hätte der französische Einfuhrer der Zollbehörde gegenüber den Nachweis dafür zu leisten, daß die von ihm eingeführte Ware tatsächlich in anderer Form wieder zur Ausfuhr gelangt. Sollten die französischen Behörden in dieser Beziehung eine vernünftige Praxis üben, so wäre damit wohl dem größten Teil der schweizerischen Gewebe-, Bänder- und Wirkwaren, die Einfuhr gewährleistet, da diese Artikel in der Hauptsache in Frankreich zu Krawatten und Konfektion verarbeitet werden. Wenn die schweizerischen Behörden ihre Anstrengungen in dieser Richtung geltend machen, so ist vielleicht eine Verständigung zu erzielen, die den berechtigten schweizerischen Interessen einigermaßen Rechnung trägt.

In erster Linie sollte aber verlangt werden, daß sämtliche Bestellungen, die vor der Veröffentlichung des Dekretes nachweisbar in der Schweiz aufgegeben worden sind, ohne Einschränkung zur Ablieferung nach Frankreich zugelassen werden, und es ist gewiß nur ein Gebot wirtschaftlichen Anstandes, wenn zum mindesten die Waren, die vor Kenntnis des Dekretes in der Schweiz, also am 29. und 30. April zum Transport aufgegeben worden sind, noch über die Grenze gelassen werden.

Das französische Einfuhrverbot trifft diesmal die Schweiz nicht allein. Um bei den Seidenwaren zu bleiben, die, wie schon erwähnt, die weitaus wichtigste Position des

Verbotes bilden, sei darauf hingewiesen, daß Japar, Italien und England gleichfalls betroffen werden. Es ist anzunehmen, daß die Regierungen auch dieser Länder sich der geschädigten Interessen ihrer Angehörigen annehmen werden. Die schweizerische Seidenindustrie wird aber auch Hilfe in Paris selbst finden, da die Seidenwaren-Großhandelsfirmen und die Konfektionshäuser auf den Eingang ihrer Bestellungen aus der Schweiz umsomehr rechnen, als sie in Lyon und St. Etienne keinen oder nur ungenügenden Ersatz finden. Das plötzliche Ausbleiben einer bedeutenden Menge von Seidengeweben bedeutet für zahlreiche französische Arbeiter und Arbeiterinnen einen beträchtlichen Verdienstausschlag und dieser Umstand wird wohl auch dazu beitragen, die französische Regierung zum Einlenken zu bewegen.

Italienische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1919.

Die italienische Seidenindustrie hat unter dem Krieg verhältnismäßig wenig gelitten, insbesondere im Vergleich zu den gleichartigen Industrien der ehemaligen Zentralmächte und Frankreichs. Die größten Erschütterungen hat die Rohseidenindustrie durchgemacht, während die Seidenweberei während des ganzen Krieges ihren Betrieb voll aufrecht erhalten konnte.

Das erste Friedensjahr bringt noch keineswegs normale Verhältnisse, und die Seidenspinnerei u. Zwirner sind von einer vollen Ausnutzungsmöglichkeit weit entfernt: noch fehlt es an der notwendigen Zufuhr von Cocons und Grègen aus dem Auslande und die früheren großen Absatzgebiete Deutschland und Oesterreich sind sogar wie gänzlich ausgeschaltet. Den drei Vorjahren gegenüber läßt sich immerhin eine bemerkenswerte Besserung feststellen. Bei den Seidengeweben ist ein Nachlassen der Ausfuhr zu verzeichnen, doch bedeutet dies keineswegs, daß die Erzeugung zurückgegangen sei; es ist vielmehr bekannt, daß Italien selbst in viel größerem Maße als früher italienische Seidenstoffe aufnimmt, sodaß der Ausfall im Export durch den vermehrten Absatz im Inlande reichlich ausgeglichen wird.

Die Ausweise der italienischen Handelsstatistik liefern folgendes Bild, wobei, um einen Vergleich mit den Zeiten vor dem Kriege zu ermöglichen, das Jahr 1913 herangezogen wird.

Einfuhr:

	1919	1918	1913
Cocons	kg 1,103,000	74,000	5,054,000
Grègen: aus Asien	931,000	646,000	2,300,000
aus Europa	117,000	74,000	305,000
Gezwirnte Seiden	60,000	123,000	239,000
Gefärbte Seiden	48,000	79,000	34,000
Seidenabfälle	446,000	1,199,000	507,000
Schappe	22,000	14,000	77,000
Nähseide	1,100	600	5,000
Künstliche Seide	79,000	5,000	357,000

Ausfuhr:

	1919	1918	1913
Cocons	kg —	7,000	364,000
Grègen	2,039,000	821,000	4,526,000
Gezwirnte Seiden	2,832,000	1,723,000	2,883,000
Gefärbte Seiden	24,000	32,000	140,000
Seidenabfälle	2,692,000	1,213,000	2,764,000
Schappe	665,000	389,000	1,263,000
Nähseide	16,000	9,000	31,000
Künstliche Seide	230,000	93,000	153,000

Der Gesamtwert der im Jahr 1919 eingeführten Rohseiden usw. beläuft sich auf 211 Millionen Lire, während die Ausfuhr mit ziemlich genau einer Milliarde Lire ausgewiesen wird. Für das Jahr 1918 stellten sich die entsprechenden Summen auf 115,4 und 360,5 Millionen Lire.

Die Ein- und Ausfuhrzahlen für Seidenwaren lauten in den Hauptposten folgendermaßen:

Einfuhr:

	1919	1918	1913
Ganzseidene Gewebe	Mill. Lire 19,2	6,7	11,6
Halbseidene Gewebe	1,2	0,2	2,6
Bänder	3,9	0,9	4,3
Sammet und Plüsch	15,7	3,5	7,3
Tüll und Spitzen	3,9	0,9	6,3
Seidene Wirkwaren	14,9	5,8	—

Ausfuhr:

	Mill. Lire	1919	1918	1913
Ganzseidene Gewebe	119,5	105,3	63,0	
Halbseidene Gewebe	87,9	80,2	22,4	
Bänder	12,2	10,8	8,6	
Sammet und Plüsch	4,1	3,6	0,6	
Tüll und Spitzen	27,1	38,1	0,3	
Seidene Wirkwaren	2,8	0,6	—	

Da es sich für das Jahr 1919 nur um vorläufige Zollwerte handelt und ein Vergleich mit den Vorjahren angesichts der großen Preissteigerungen sich in zuverlässiger Weise auf Grund der Gewichtsangaben durchführen läßt, so seien die Ausfuhrmengen für die wichtigeren Artikel gleichfalls aufgeführt:

Ausfuhr von:

	1919	1918
Ganzseidenen Geweben, schwarz	kg 315,800	434,800
Ganz seidenen Geweben, farbig	461,600	538,400
Halbseid. Geweben (12—50% Seide)	567,000	928,400
Schappengeweben	1,000	—

Zusammen kg 1,345,400 1,901,600

Im gleichen Zeitraum stellte sich die entsprechende schweiz. Ausfuhr auf

kg 2,903,100 837,400

Für ganz- und halbseidene Bänder werden für die Ausfuhr aus Italien und der Schweiz folgende Angaben gemacht:

Bänder aus Italien	kg 180,600	193,600
Bänder aus der Schweiz	727,300	484,700

Bei einem Vergleich der italienischen mit den schweizerischen Ausfuhrzahlen ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß das Jahr 1919 für die Schweiz außerordentliche Verhältnisse gebracht hat, indem die im Vorjahr infolge der Kontingentierungen und Einfuhrverbote in der Schweiz zurückgehaltene Ware, im Jahr 1919 endlich abgestoßen werden konnte. Werden die beiden letzten Jahre zusammengekommen, so ergibt sich für Italien eine Ausfuhrmenge an Seidenstoffen von 3,247 und für die Schweiz eine solche von 3,741 Millionen Kilo. In dieser Form ist der Unterschied nicht mehr so auffällig, wenn auch die Tatsache bestehen bleibt, daß die zürcherische Seidenweberei im Jahr 1919, unbeschadet des Abtransportes alter Rückstände, ihre Ausfuhr etwas vermehrt hat, während auf die Comascenerindustrie das Umgekehrte zutrifft. Wie schon erwähnt, hat sich jedoch Italien selbst im Jahre 1919 als bedeutender Kunde von Seidenwaren im allgemeinen und von Stoffen einheimischer Erzeugung im besonderen ausgewiesen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die italienische Seidenbandindustrie, die zwar an Bedeutung hinter der entsprechenden Basler Weberei noch weit zurücksteht, im Kriege jedoch ebenfalls gewachsen ist und nunmehr in weitgehendem Maße das Inland mit Bändern versorgt. Die im Vergleich zu den übrigen Ländern und insbesondere der Schweiz immer noch sehr günstigen Produktionsbedingungen in Italien und die Valuta des Landes erleichtern der italienischen Seidenindustrie das Auslandsgeschäft in hohem Maße.

Zoll- und Handelsberichte

Einfuhr von Seidenwaren in die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1919. Gemäß Ausweisen der amerikanischen Handelsstatistik sind in den drei letzten Jahren in die Vereinigten Staaten eingeführt worden:

	1919	1918	1917
Ganz und halbseidene Gewebe	Doll. 29,264,600	12,583,500	17,465,600
Seidenbeuteltuch	589,600	1,119,500	656,900
Sammet und Plüsch	1,115,800	278,000	1,042,200
Seidene Bänder	182,100	95,300	147,100
Seidene Spitzen und Posamenterie	76,700	81,700	167,800
Seidentüll u. Stickereien	5,061,200	2,400,700	3,025,100
Gewebe aus Kunstseide	268,100	81,800	184,000
Kunstseide	kg 516,900	41,900	248,500

Nach dem starken Rückschlag des Jahres 1918 hat sich die Einfuhr ausländischer Seidenwaren wieder bedeutend gehoben, auch wenn die Preissteigerung in Berücksichtigung gezogen wird. Im Verhältnis zu der Einwohnerzahl und der Aufnahmefähigkeit des Landes handelt es sich allerdings um kleine Mengen und Summen. Die Einfuhr von Beuteltuch, die fast ausschließlich aus der Schweiz stammt, hat nachgelassen, da im Jahr 1918 in vorsorglicher Weise große Bezüge gemacht worden waren.